

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1287/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1288/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1289/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 über Mindestqualitätsanforderungen für Williamsbirnen in Sirup, die für eine Produktionsbeihilfe in Frage kommen 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1290/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 über Mindestqualitätsanforderungen für Pfirsiche in Sirup, die für eine Produktionsbeihilfe in Frage kommen 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1291/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 1292/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1293/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen auf 850 000 Tonnen 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1294/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen . . 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1295/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 22

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1296/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/261/EWG :

★ **Beschluß der Kommission vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986—1988 26**

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Richtlinie 84/643/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit (ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984) 32**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, einUmrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorhergehendem Gedankenstrich und nach
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-
stellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1985 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	104,92
10.01 B II	Hartweizen	148,13 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	96,29 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	95,62
10.04	Hafer	82,83
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	83,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	65,58 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	101,97 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	162,43
11.01 B	Mehl von Roggen	150,35
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	243,44
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	172,63

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1288/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,46	0,46	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,30	1,30	1,30
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,26	3,26	1,95
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,64	0,64	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,82	0,82	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,61	0,61	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

über Mindestqualitätsanforderungen für Williamsbirnen in Sirup, die für eine Produktionsbeihilfe in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sieht für bestimmte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung vor. Artikel 3d Absatz 1 Buchstabe b) bestimmt, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gezahlt wird, die noch festzulegenden Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.

Mit diesen Qualitätsanforderungen soll die Herstellung von Erzeugnissen, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen würden, verhindert werden. Die Anforderungen müssen sich auf traditionelle lautere Herstellungsverfahren stützen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Produktionsbeihilferegelung muß diese Verordnung als Fortsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere in bezug auf die Untersuchung der verarbeiteten Erzeugnisse, angewandt werden.

Bei den mit dieser Verordnung festgesetzten Qualitätsanforderungen handelt es sich um Maßnahmen für die Durchführung des Produktionsbeihilfesystems. Bisher wurden auf Gemeinschaftsebene noch keine Qualitätsanforderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen festgelegt. Nationale Qualitätsanforderungen können von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck weiterhin angewandt werden, soweit sie mit den Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr vereinbar sind.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Williamsbirnen in Sirup gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84, nachstehend Birnen in Sirup genannt, entsprechen müssen, um für die Gewährung einer Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 in Betracht zu kommen.

Artikel 2

Für die Herstellung von Birnen in Sirup dürfen nur Birnen der Gattung *Pyrus Communis L.*, Sorte Williams, verwendet werden. Der Rohstoff muß frisch, gesund, sauber und für die Verarbeitung geeignet sein.

Der Rohstoff darf, bevor er zur Herstellung von Birnen in Sirup verwendet wird, gekühlt sein, um kurzfristig die Gärung zu verhindern.

Artikel 3

(1) Birnen in Sirup werden gemäß einer der in Absatz 2 genannten Arten hergestellt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung werden die Verarbeitungsarten wie folgt definiert :

- a) „ganze Frucht“ bedeutet die ganze Frucht mit Kerngehäuse, mit oder ohne Stiel ;
- b) „Hälften“ bedeutet die vom Kerngehäuse befreite, in zwei ungefähr gleich große Teile geschnittene Frucht ;
- c) „Viertel“ bedeutet die vom Kerngehäuse befreite, in vier ungefähr gleich große Teile geschnittene Frucht ;
- d) „Scheiben“ bedeutet die vom Kerngehäuse befreite, in mehr als vier keilförmige Teile geschnittene Frucht ;
- e) „Würfel“ bedeutet die vom Kerngehäuse befreite, in würfelförmige Teile regelmäßigen Ausmaßes geschnittene Frucht.

(3) Jedes Behältnis mit Birnen in Sirup darf jeweils nur Birnen einer Verarbeitungsform enthalten, wobei die Früchte bzw. die Fruchtstücke in der Größe praktisch einheitlich sein müssen. Das Behältnis darf keine anderen Früchte enthalten.

(4) Die Birnen in Sirup müssen eine für die Sorte Williams typische Farbe haben. Eine leichte Rosaverfärbung gilt nicht als Fehler. Die Farbe von Birnen in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

Sirup, die besondere Bestandteile enthalten, gilt als typisch, wenn keine ungewöhnliche Verfärbung aufgrund des jeweils verwendeten Bestandteils vorliegt.

Artikel 4

(5) Birnen in Sirup müssen frei von Fremdstoffen nichtpflanzlichen Ursprungs sowie frei von fremdem Geschmack und Geruch sein. Die Frucht muß fleischige Konsistenz aufweisen und kann einen unterschiedlichen Reifegrad besitzen, darf jedoch weder zu weich noch zu hart sein.

(6) Die Birnen müssen praktisch frei sein von

- a) unschädlichen Fremdstoffen pflanzlichen Ursprungs,
- b) Schalen,
- c) fleckigen Einheiten.

Ganze Früchte, Hälften und Viertel müssen praktisch frei sein von mechanisch beschädigten Einheiten.

(1) Früchte oder Teile von Früchten gelten als praktisch einheitlich in der Größe, wenn in einem Behältnis das Gewicht der größten Einheit höchstens das Doppelte des Gewichts der kleinsten Einheit beträgt. Jedoch gelten bis zum 30. Juni 1987 ganze Früchte und Teile von Früchten als in der Größe praktisch einheitlich, wenn in einem Behältnis von 2 650 ml das Gewicht der größten Einheit nicht um mehr als das Zweieinhalbfache das Gewicht der kleinsten Einheit überschreitet.

Befinden sich weniger als 20 Einheiten in einem Behältnis, so kann eine Einheit außer acht gelassen werden. Bei der Bestimmung der größten und der kleinsten Einheit werden zerfallene Einheiten nicht berücksichtigt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 6 gelten als erfüllt, wenn folgende Toleranzwerte nicht überschritten werden :

	Verarbeitungsart	
	Ganze Früchte, Hälften und Viertel	Sonstige
Fleckige Einheiten	15 % nach der Anzahl	1,5 Kilogramm
Mechanisch beschädigte Einheiten	10 % nach der Anzahl	nicht anwendbar
Schalen	100 cm ² Gesamtfläche	100 cm ² Gesamtfläche
Unschädliche Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs :		
— Kerngehäuse	10 Einheiten	10 Einheiten
— Lose Birnenkerne	80 Stück	80 Stück
— Sonstiges Material einschließlich abgelöster zerteilter Kerngehäuse	60 Stück	60 Stück

Die Toleranzwerte, die nicht in Prozent der Anzahl festgelegt sind, verstehen sich je 10 Kilogramm Abtropfgewicht.

Bei ganzen Früchten mit Kerngehäuse gelten Kerngehäuse nicht als Fehler.

(3) Für die Anwendung dieses Absatzes 2 bedeuten :

- a) „fleckige Einheiten“ : Früchte mit Verfärbungen an der Oberfläche oder Flecken, die sich von der Gesamtfarbe deutlich abheben und auch in das Fleisch eingedrungen sein können, insbesondere Druckstellen, Schorf und dunkle Verfärbungen ;
- b) „mechanisch beschädigt“ : Einheiten, die in getrennte Teile zerfallen sind ; ergeben diese Einzelteile zusammen die Größe einer Einheit voller Größe, so gelten sie als volle Einheit ; ferner Einheiten, die übermäßig abgeschält worden sind und ernsthafte Mängel an der Oberfläche der Einheiten aufweisen, die das Aussehen wesentlich beeinträchtigen ;

c) „Schale“ : sowohl die unmittelbar am Birnenfleisch haftende Schale als auch lose im Behältnis vorgefundene Schalen ;

d) „unschädliche Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs“ : pflanzliche Stoffe, die nicht zur Frucht selbst gehören oder die Bestandteil der frischen Frucht waren, jedoch während der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, insbesondere Kerngehäuse, Birnenkerne, Stengel und Blätter und Teile davon. Schalen sind jedoch auszuschließen ;

e) „Kerngehäuse“ : die Kernkammer oder Teile davon, der Frucht anhaftend, mit oder ohne Kerne. Teile eines Kerngehäuses gelten als eine Einheit, wenn die Teile zusammengefügt ungefähr die Hälfte eines Kerngehäuses ausmachen ;

f) „lose Birnenkerne“ : Kerne, die sich nicht im Kerngehäuse, sondern lose im Behältnis befinden.

Artikel 5

(1) Birnen und Sirup in einem Behältnis dürfen zusammen nicht weniger als 90 % der Wasserkapazität des Behältnisses betragen.

(2) Das Abtropfgewicht der Früchte muß durchschnittlich mindestens folgendem Prozentsatz der in Gramm angegebenen Wasserkapazität des Behältnisses entsprechen :

(in Prozent)

Verarbeitungsform	Behältnisse mit einer normalen Wasserkapazität von	
	425 ml oder mehr	weniger als 425 ml
Ganze Früchte	50	46
Hälften	54	46
Viertel	56	46
Scheiben	56	46
Würfel	56	50

(3) Werden Birnen in Sirup in Glasbehältnissen verpackt, so ist die Wasserkapazität vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

(4) Jedes Behältnis ist mit einem Hinweis zu versehen, aus dem das Datum der Herstellung sowie der Verarbeiter hervorgehen. Die Angaben, die in Kodeform erfolgen können, sind von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in dem die Herstellung erfolgt. Diese Behörden dürfen zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen.

Artikel 6

Der Verarbeiter muß während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Birnen in Sirup den Anforderungen entsprechen, die als Voraussetzung für die Beihilfe gelten. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1290/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

über Mindestqualitätsanforderungen für Pfirsiche in Sirup, die für eine Produktionsbeihilfe in Frage kommenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sieht für bestimmte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung vor. Artikel 3d Absatz 1 Buchstabe b) bestimmt, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gezahlt wird, die noch festzulegenden Mindestqualitätsnormen entsprechen.

Mit diesen Qualitätsanforderungen soll die Herstellung von Erzeugnissen verhindert werden, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen würden. Die Anforderungen müssen sich auf traditionelle faire Herstellungsverfahren stützen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Produktionsbeihilferegelung muß diese Verordnung als Fortsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere in bezug auf die Untersuchung der verarbeiteten Erzeugnisse, angewandt werden.

Bei den mit dieser Verordnung festgesetzten Qualitätsanforderungen handelt es sich um Maßnahmen für die Durchführung des Produktionsbeihilfesystems. Bisher wurden auf Gemeinschaftsebene noch keine Qualitätsanforderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen festgelegt. Nationale Qualitätsanforderungen können von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck weiterhin angewandt werden, soweit sie mit den Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr vereinbar sind.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Pfirsiche in Sirup gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 entsprechen müssen, um für die Gewährung einer Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 in Betracht zu kommen.

Artikel 2

Für die Herstellung von Pfirsichen in Sirup dürfen nur Früchte der Sorte *Prunus persica* L, unter Ausschluß von Nektarinen, verwendet werden. Der Rohstoff muß frisch, gesund, sauber und für die Verarbeitung geeignet sein.

Der Rohstoff darf, bevor er zur Herstellung von Pfirsichen in Sirup verwendet wird, gekühlt sein, um kurzfristig die Gärung zu verhindern.

Artikel 3

(1) Pfirsiche in Sirup werden gemäß einer der in Absatz 2 genannten Verarbeitungsarten hergestellt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung werden die Verarbeitungsarten wie folgt definiert :

- a) „ganze Früchte“ : die ganzen Früchte mit Stein ;
- b) „Hälften“ : die entsteinten, vertikal in ungefähr zwei gleich große Teile geschnittenen Früchte ;
- c) „Viertel“ : die entsteinten, in vier ungefähr gleich große Teile geschnittenen Früchte ;
- d) „Scheiben“ : die entsteinten, in mehr als vier keilförmige Teile geschnittenen Früchte ;
- e) „Würfel“ : die entsteinten, in würfelartige Teile geschnittenen Früchte.

(3) Jedes Behältnis mit Pfirsichen in Sirup darf lediglich eine Verarbeitungsart aufweisen, wobei die Früchte bzw. Fruchtteile in der Größe praktisch einheitlich sein müssen. Das Behältnis darf keine andere Frucht enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

(4) Die Farbe der Pfirsiche in Sirup muß für den verwendeten Sortentyp charakteristisch sein. Bei Teilen aus der Steinhöhle oder deren unmittelbaren Umgebung gilt eine leichte Verfärbung nach der Abfüllung in Konserven als normales Farbmerkmal.

Behältnisse mit Pfirsichen in Sirup dürfen keine grünen Früchte oder Fruchtteile enthalten.

(5) Pfirsiche in Sirup müssen von Fremdstoffen nichtpflanzlichen Ursprungs sowie von fremdem Geschmack und Geruch frei sein. Die Früchte müssen fleischige Konsistenz aufweisen und können einen unterschiedlichen Reifegrad besitzen, dürfen jedoch weder zu weich noch zu hart sein.

(6) Die Pfirsiche müssen praktisch frei sein von

- a) unschädlichen Fremdstoffen pflanzlichen Ursprungs,
- b) Schalen,
- c) fleckigen Einheiten.

Ganze Früchte, Hälften und Viertel müssen ferner praktisch frei von mechanisch beschädigten Einheiten sein.

	Verarbeitungsart	
	Ganze Früchte, Hälften und Viertel	Sonstige
Stein oder Steinteile	2 Steine	2 Steine
Fleckige Einheiten	10 % der Anzahl	1 500 Gramm
Mechanisch beschädigte Einheiten	5 % der Anzahl	
Schalen	150 cm ² der Gesamtfläche	nicht anwendbar
Unschädliche Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs	20 Teile	20 Teile

Die Toleranzwerte, die nicht in Prozent der Anzahl festgesetzt sind, verstehen sich je 10 Kilogramm Abtropfgewicht.

Bei ganzen Pfirsichen in Sirup gelten Steine nicht als Fehler.

(4) Im Sinne von Absatz 3 bedeuten :

- a) „Steine oder Steinteile“ : ganze Steine oder harte und scharfe Teile. Steinteile unter 5 mm Größe ohne scharfe Spitzen oder Ecken bleiben unberück-

Artikel 4

(1) Früchte oder Teile von Früchten gelten als in der Größe praktisch einheitlich, wenn in einem Behältnis das Gewicht der größten Einheit das Gewicht der kleinsten Einheit nicht um mehr als das Zweifache überschreitet. Jedoch gelten bis zum 30. Juni 1987 Früchte oder Teile von Früchten als in der Größe praktisch einheitlich, wenn in einem Behältnis von 2 650 ml das Gewicht der größten Einheit nicht um mehr als das Zweieinhalbfache das Gewicht der kleinsten Einheit überschreitet.

Sind in einem Behältnis weniger als 20 Einheiten, kann eine Einheit außer Betracht gelassen werden. Bei der Bestimmung der größten und der kleinsten Einheit dürfen zerfallene Einheiten nicht berücksichtigt werden.

(2) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 gelten folgende Farben als normaler Sortentyp :

- gelb, einschließlich Sortentypen mit blaßgelb bis tiefrot-orange als dominierenden Farben ;
- weiß, einschließlich Sortentypen mit weiß bis gelbweiß als dominierenden Farben.

(3) Die Vorschriften von Artikel 3 Absatz 6 gelten für Pfirsiche in Sirup als erfüllt, wenn folgende Toleranzwerte nicht überschritten werden :

sichtigt. Teile von Steinen gelten als ein Stein, wenn

- ein Teil größer als ein halber Stein ist, oder
- insgesamt drei Teile gefunden werden ;

- b) „fleckige Einheiten“ : Früchte mit Verfärbungen an der Oberfläche oder Flecken, die sich von der Gesamtfarbe deutlich abheben und auch in das Fleisch eingedrungen sein können, insbesondere Druckflecken, Schorf und dunkle Verfärbungen ;

- c) „mechanisch beschädigte Einheiten“ : Einheiten, die in getrennte Teile zerfallen sind; ergeben diese Einzelteile zusammen eine Einheit voller Größe, so gelten sie als volle Einheit; ferner Einheiten, die übermäßig abgeschält worden sind und Mängel an der Oberfläche aufweisen, die das Aussehen wesentlich beeinträchtigen. Nicht vertikal geschnittene Hälften sind ebenfalls als mechanisch beschädigte Einheiten anzusehen;
- d) „Schale“ : sowohl die unmittelbar am Pfirsichfleisch haftende Schale wie lose im Behältnis vorgefundene Schalen;
- e) „unschädliche Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs“ : Pflanzenteile, die nicht zur Frucht selbst gehören oder die der frischen Frucht anhängen, jedoch bei der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, insbesondere Stengel, Blätter und deren Teile. Steine und Steinteile sind jedoch auszuschließen.

Artikel 5

- (1) Pfirsiche und Sirup dürfen nicht weniger als 90 % der Wasserkapazität des Behältnisses ausfüllen.
- (2) Das Abtropfgewicht der Früchte muß durchschnittlich wenigstens folgenden Prozentsatz der in Gramm angegebenen Wasserkapazität des Behältnisses ausmachen :

(in Prozent)

Verarbeitungsart	Behältnisse mit einer nominalen Wasserkapazität von	
	425 ml oder mehr	weniger als 425 ml
Ganze Früchte	52	50
Hälften	55	50
Viertel	58	50
Scheiben	58	50
Würfel	58	55

(3) Sind Pfirsiche in Sirup in Glasbehältnissen verpackt, so ist die Wasserkapazität vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

(4) Jedes Behältnis ist mit einem Hinweis zu versehen, aus dem das Datum der Herstellung sowie der Verarbeiter hervorgehen. Die Angaben, die in Kodeform erfolgen können, sind von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in dem die Herstellung erfolgt. Diese Behörden dürfen zusätzliche Bestimmungen zur Kennzeichnung erlassen.

Artikel 6

Der Verarbeiter muß während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Pfirsiche in Sirup den Anforderungen entsprechen, die als Voraussetzung für die Beihilfe gelten. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1291/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Die dänische und die irische Interventionsstelle verfügen über gewisse Bestände von Rindfleisch, das 1983 angekauft worden ist. Eine Verlängerung der Lagerdauer des Fleisches ist wegen der hohen Kosten zu vermeiden. Infolgedessen ist es angezeigt, für den Verkauf von dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 Gebrauch zu machen.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist gesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽⁴⁾, zu berücksichtigen ist.

Die Ausfuhr des gemäß dieser Verordnung verkauften Fleisches muß durch die Stellung einer Kaution gewährleistet werden, deren Höhe von dem Kautionsbetrag nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichen kann. Diese Kaution ist freizugeben, wenn der Nachweis nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/85⁽⁶⁾, innerhalb der Frist gemäß Artikel 31 der Verordnung

(EWG) Nr. 2730/79⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/85⁽⁸⁾, erbracht worden ist.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76. Dabei ist jedoch Anhang I der genannten Verordnung für die Eintragungen auf dem Kontroll Exemplar zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 371/85 der Kommission⁽⁹⁾ soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Es erfolgt ein Verkauf von rund
- 600 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1984 eingelagert wurde,
 - 2 700 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. August 1983 eingelagert wurde.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

- (2) Der Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

- (3) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

- (4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 3. Juni 1985, 12 Uhr, bei den Interventionsstellen eingehen.

- (5) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 44 vom 14. 2. 1985, S. 14.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb sechs Monate nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Die Kautions nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 beträgt 290 ECU je 100 kg für Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich.

(2) Unbeschadet von Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Kautions gemäß Absatz 1 freigegeben, sobald der Nachweis nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 erbracht ist.

(3) Dieser Nachweis ist innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zu erbringen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Im Anhang Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ wird folgender Absatz mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt :

„17. Verordnung (EWG) Nr. 1291/85 der Kommission vom 21. Mai 1985 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ⁽¹⁷⁾.“

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 11.“

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 371/85 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Mindestpreise in ECU/ton⁽¹⁾(²) — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾(²) —
Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο⁽¹⁾(²) — Minimum prices
expressed in ECU per tonne⁽¹⁾(²) — Prix minimum exprimés en Écus par tonne⁽¹⁾(²) —
Prezzi minimi espressi in ECU per tonnellata⁽¹⁾(²) — Minimumprijzen uitgedrukt in Ecu
per ton⁽¹⁾(²)

Udibenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέας χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande
sans os — Carni disossate — Rundvlees zonder been

IRELAND

Fillets	8 250
Striploins	4 450
Insides	2 450
Outsides	2 400
Knuckles	2 350
Rumps	2 500

DANMARK

	<i>Ungtyre 1 / Stude</i>
Filet med entrecôte og tyndsteg	3 450
Inderlår med kappe	2 550
Tykstegsfilet med kappe	2 650
Klump med kappe	2 450
Yderlår med lårtunge	2 450

- (¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

DANMARK: Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

IRELAND: Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1292/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission⁽⁴⁾ sind bestimmte Mengen entbeinten Rindfleisches, festgestellt durch Verordnung (EWG) Nr. 687/85 der Kommission⁽⁵⁾, ausgeschrieben worden. Anhand dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen, deutschen, irischen Interventionsstelle und der des Vereinigten Königreichs, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 6. Mai 1985 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

(4) ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 75 vom 16. 3. 1985, S. 14.

IRELAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Steers 1 and 2</i> Filets Striploins Insides Knuckles Forequarters	10 272 7 052 3 997 3 529 2 597

(1) Avis d'adjudication n° IRL P — 34, JO n° C 100 du 20. 4. 1985, p. 12.

(1) Ausschreibung Nr. IRL P — 34, ABl. Nr. C 100 vom 20. 4. 1985, S. 12.

(1) Bando di gara n. IRL P — 34, GU n. C 100 del 20. 4. 1985, pag. 12.

(1) Bericht van inschrijving nr. IRL P — 34, PB nr. C 100 van 20. 4. 1985, blz. 12.

(1) Notice of invitation to tender No IRL P — 34, OJ No C 100, 20. 4. 1985, p. 12.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. IRL P — 34, EFT nr. C 100 af 20. 4. 1985, s. 12.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού IRL P — 34, ΕΕ αριθ. C 100 της 20. 4. 1985, σ. 12.

UNITED KINGDOM (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Steers</i> Filets Rumps Topsides Thick flanks Pony parts	10 335 4 275 4 241 3 481 2 423

(2) Avis d'adjudication n° UK P — 32, JO n° C 100 du 20. 4. 1985, p. 9.

(2) Ausschreibung Nr. UK P — 32, ABl. Nr. C 100 vom 20. 4. 1985, S. 9.

(2) Bando di gara n. UK P — 32, GU n. C 100 del 20. 4. 1985, pag. 9.

(2) Bericht van inschrijving nr. UK P — 32, PB nr. C 100 van 20. 4. 1985, blz. 9.

(2) Notice of invitation to tender No UK P — 32, OJ No C 100, 20. 4. 1985, p. 9.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P — 32, EFT nr. C 100 af 20. 4. 1985, s. 9.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. UK P — 32, ΕΕ αριθ. C 100 της 20. 4. 1985, σ. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1293/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen auf 850 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/85⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 600 000 Tonnen Weichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 15. Mai 1985 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 250 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Weichweizen ist auf 850 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 850 000 Tonnen Weichweizen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 850 000 Tonnen gelagert werden, sind im Anhang I angegeben“.

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 926/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 10. 4. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 4. 1985, S. 13.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	105 000
Châlons	104 750
Dijon	58 000
Lille	45 000
Nancy	35 000
Toulouse	15 000
Orléans	204 000
Paris	88 250
Ghent	61 000
Bordeaux	25 000
Nantes	20 000
Poitiers	35 000
Rouen	54 000 ⁷

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1294/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 751/85 der Kommission vom 22. März 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Mai 1985 auf 134,69 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3110/83⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 751/85 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für polnische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 46,94 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/85 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1284/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1985, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	47,28 44,85 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/85 DER KOMMISSION
vom 21. Mai 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1079/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1285/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Mai 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1079/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1985, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1985, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Mai 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG)
07.06 A I	96,98 ⁽¹⁾	95,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	100,00 ⁽¹⁾	95,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	180,60	174,56
11.01 D ⁽²⁾	154,47	148,43
11.01 E I ⁽²⁾	157,96	151,92
11.01 E II ⁽²⁾	89,11	86,09
11.02 A II ⁽²⁾	176,81	170,77
11.02 A III ⁽²⁾	180,60	174,56
11.02 A IV ⁽²⁾	154,47	148,43
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	123,02	116,98
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	157,96	151,92
11.02 A V b) ⁽²⁾	89,11	86,09
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	158,19	155,17
11.02 B I a) 2 aa)	87,13	84,11
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	151,45	148,43
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	158,19	155,17
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	151,45	148,43
11.02 B II a) ⁽²⁾	144,56	141,54
11.02 B II b) ⁽²⁾	129,20	126,18
11.02 B II c) ⁽²⁾	138,06	135,04
11.02 C I ⁽²⁾	173,29	170,27
11.02 C II ⁽²⁾	154,81	151,79
11.02 C III ⁽²⁾	248,49	242,45
11.02 C IV ⁽²⁾	134,96	131,94
11.02 C V ⁽²⁾	138,06	135,04
11.02 D I ⁽²⁾	111,57	108,55
11.02 D II ⁽²⁾	99,79	96,77
11.02 D III ⁽²⁾	101,94	98,92
11.02 D IV ⁽²⁾	87,13	84,11
11.02 D V ⁽²⁾	89,11	86,09
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	101,94	98,92
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	87,13	84,11
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	200,00	193,96
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	170,96	164,92
11.02 E II a) ⁽²⁾	197,60	191,56
11.02 E II b) ⁽²⁾	176,81	170,77
11.02 E II c) ⁽²⁾	157,96	151,92
11.02 F I ⁽²⁾	197,60	191,56
11.02 F II ⁽²⁾	176,81	170,77
11.02 F III ⁽²⁾	180,60	174,56
11.02 F IV ⁽²⁾	154,47	148,43
11.02 F V ⁽²⁾	157,96	151,92
11.02 G I	85,86	79,82

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG)
11.02 G II	69,34	63,30
11.04 C I	100,00	93,35 ^(?)
11.04 C II a)	125,18	101,00 ^(?)
11.04 C II b)	156,43	132,25 ^(?)
11.07 A I a)	200,31	189,43
11.07 A I b)	152,42	141,54
11.07 A II a)	183,50 ^(*)	172,62
11.07 A II b)	139,86	128,98
11.07 B	161,20 ^(*)	150,32
11.08 A I	125,18	104,63
11.08 A III	193,54	172,99
11.08 A IV	125,18	104,63
11.08 A V	125,18	52,31 ^(?)
11.09	495,86	314,52
17.02 B II a) ^(?)	233,20	136,48
17.02 B II b) ^(?)	171,12	104,63
17.02 F II a)	239,70	142,98
17.02 F II b)	165,92	99,43
21.07 F II	171,12	104,63
23.03 A I	311,32	129,98

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. April 1985

über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986—1988

(85/261/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 —

HAT FOLGENDE LEITLINIEN BESCHLOSSEN :

1. **Allgemeines**
- 1.1. Die Zuschüsse des Fonds werden zugunsten der Beschäftigung in Gebieten konzentriert, die
 - 1.1.1 nach dem Beschluß des Rates 83/516/EWG absoluten Vorrang haben : Griechenland, französische überseeische Departements, Irland, Mezzogiorno, Nordirland ;
 - 1.1.2 industriell und sektoral umstrukturiert werden, wenn sie durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — nicht quotengebundene Abteilung — gefördert werden, von der Kommission für diese Förderung vorgeschlagen sind oder nach Artikel 56 des EGKS-Vertrags gefördert werden (siehe Anlage) ;
 - 1.1.3 von hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und nach Arbeitslosenquote und Bruttoinlandsprodukt bestimmt werden (siehe Anlage).
- 1.2. Vorrangige Maßnahmen, die auf Gebiete mit absolutem Vorrang beschränkt sind, werden mit „AR“ vorrangige Maßnahmen, die auf diese Gebiete und auf Gebiete nach der Anlage beschränkt sind, mit „R“, vorrangige Maßnahmen ohne regionale Beschränkung mit „N“ gekennzeichnet.
- 1.3. Personen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, gelten als Langzeitarbeitslose.
- 1.4. Vorrang wird Maßnahmen der beruflichen Bildung eingeräumt, wenn diese
 - 1.4.1 den Teilnehmern Fähigkeiten vermitteln, mit denen diese einen oder mehrere Berufe ausüben können ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.

- 1.4.2. zusätzlich zu berufsvorbereitenden Maßnahmen mindestens 200 Stunden dauern ;
 - 1.4.3. 40 Stunden Ausbildung, weitgehend bezogen auf neue Technologien, umfassen ; diese werden auf die Minstdauer der Ausbildung angerechnet. Dies gilt nicht für Maßnahmen zugunsten geistig Behinderter.
 - 1.4.4. Bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland wird die Minstdauer nach 1.4.2 auf 100 Stunden herabgesetzt und 1.4.3 über die Ausbildung für neue Technologien nicht angewandt.
 - 1.5. Vorrang wird dem theoretischen Teil der Berufsausbildung nur in Gebieten absoluten Vorrangs eingeräumt, in anderen Gebieten nur bei Maßnahmen für Behinderte und Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern.
 - 1.6. Maßnahmen für Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater wird für die Besoldung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes kein Vorrang eingeräumt.
 - 1.7. Die Anträge werden nach Haushaltsposten genehmigt. Reichen die Mittel nicht aus, um für alle vorrangigen Maßnahmen Zuschüsse zu gewähren, wird eine lineare Kürzung vorgenommen ; diese wird im Verhältnis zu dem Betrag berechnet, der für jeden Mitgliedstaat verbleibt. Dies gilt auch für den Betrag, der für nicht vorrangige Maßnahmen verbleibt. Bei der Anwendung der Kürzung werden bevorzugt :
 - 1.7.1. Maßnahmen, die einen Teil eines integrierten Programms bilden, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt wird, insbesondere integrierte Mittelmeerprogramme (N) ;
 - 1.7.2. Maßnahmen der beruflichen Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führen und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden sind (N) ;
 - 1.7.3. Maßnahmen, die auf den Zuschuß des Fonds besonders angewiesen sind (N).
 - 1.8. Entscheidungen über Anträge auf Zuschuß müssen gemeinschaftlicher Politik und den Regeln des Gemeinschaftsrechts entsprechen.
- 2. Vorrangige Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren**
- 2.1. Berufliche Bildung von Personen unter 18 Jahren, die mindestens 800 Stunden dauert und mindestens 200 Stunden, jedoch nicht mehr als 400 Stunden, Berufserfahrung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R) ; bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland beträgt die Minstdauer der Berufserfahrung 100 Stunden.
 - 2.2. Berufliche Bildung von Personen, deren Qualifikationen sich in der Praxis als unzureichend oder ungeeignet erwiesen haben, wenn die Maßnahme auf einen qualifizierten Beruf unter Anwendung neuer Technologien (N) oder auf einen Beruf mit begründeten Aussichten auf Beschäftigung vorbereitet (AR).
 - 2.3. Beschäftigung auf unbestimmte Zeit an zusätzlichen Arbeitsplätzen (R) und für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).
- 3. Vorrangige Maßnahmen für Personen über 25 Jahre**
- 3.1. Berufliche Bildung für Langzeitarbeitslose, die den Bedürfnissen dieses Personenkreises entspricht und Motivation und Beratung einschließt (R).

- 3.2. Berufliche Bildung für das Personal in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden notwendig ist (R); abweichend von 1.4.2 beträgt die Minstdauer 100 Stunden.
- 3.3. Beschäftigung auf unbestimmte Zeit von Langzeitarbeitslosen an zusätzlichen Arbeitsplätzen oder für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).
4. **Vorrangige Maßnahmen, für die keine Altersgrenze gilt**
- 4.1. Maßnahmen, die einen Teil eines integrierten Programms bilden, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt wird (N).
- 4.2. Maßnahmen, die gemeinsam von Trägern aus mehreren Mitgliedstaaten getroffen werden (N).
- 4.3. Berufliche Bildung, die mit Maßnahmen zur Umstrukturierung verbunden ist, um technologischem Wandel oder wesentlichen Veränderungen der Nachfrage im betroffenen Wirtschaftszweig zu begegnen; die Umstrukturierung muß sich entscheidend auf die Zahl der Beschäftigten und deren berufliche Fähigkeiten auswirken. Die Ausbildung kann sowohl Arbeitnehmer betreffen, die zur weiteren Beschäftigung im Unternehmen umgeschult werden als auch Arbeitnehmer, die arbeitslos werden und an anderer Stelle einen Arbeitsplatz benötigen (R). Vorrang wird auch außerhalb der vorrangigen Gebiete eingeräumt, wenn die Umstrukturierung ein außergewöhnliches Ausmaß hat, in dem betroffenen Gebietsteil besonders hohe Arbeitslosigkeit herrscht oder die öffentliche Verwaltung außerordentliche Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Schaffung von Arbeitsplätzen getroffen hat (N).
- 4.4. Berufliche Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führt und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden ist (N).
- 4.5. Beschäftigung an zusätzlichen Arbeitsplätzen mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, die mit einer zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Umgestaltung oder Umverteilung der Arbeitszeit verbunden ist (N).
- 4.6. Berufliche Bildung oder Beschäftigung an zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Beschäftigungsinitiativen von örtlichen Gruppen mit Hilfe, wenn möglich, der kommunalen oder regionalen Verwaltungen und im Rahmen eines ortsbezogenen Ausbaus von Beschäftigungsmöglichkeiten (R).
- 4.7. Berufliche Bildung oder Beschäftigung von Frauen in Berufen, in denen diese nicht ausreichend vertreten sind (N).
- 4.8. Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige, um
 - 4.8.1. ihre Eingliederung in das Aufnahmeland durch berufliche Bildung verbunden mit Sprachunterricht zu fördern (N);
 - 4.8.2. die Kenntnis der Muttersprache zu erhalten und berufliche Bildung, falls notwendig, verbunden mit einer Nachschulung in der Muttersprache zu vermitteln, wenn sie auf den Arbeitsmarkt ihres Herkunftslands zurückkehren wollen; dies gilt nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten (N).
- 4.9. Maßnahmen für Behinderte, die fähig sind, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern (R); berufliche Bildung für Behinderte, die in erheblichem Ausmaß mit einer Anpassung von Arbeitsplätzen verbunden ist (N).

- 4.10. Berufliche Bildung von mindestens 400 Stunden Dauer für Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung für eine Beschäftigung als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater (zur Förderung örtlicher Initiativen):
- 4.10.1. in den Gebieten mit absolutem Vorrang (AR);
- 4.10.2. in anderen Gebieten zur Förderung der Beschäftigung und Eingliederung von Wanderarbeitnehmern, der Beschäftigung von Frauen und von Behinderten (N).
5. **Vorrang für spezifische Maßnahmen innovatorischen Inhalts**
- Innovatorische Maßnahmen für höchstens 100 Personen, wenn die Maßnahmen eine Grundlage für eine spätere Förderung durch den Fonds abgeben. Diese müssen neue Wege für den Inhalt, die Methoden oder die Organisation von Maßnahmen erproben, für die der Fonds Zuschüsse gewähren kann (N). Die Begrenzung auf 100 Personen gilt nicht für Maßnahmen integrierter Mittelmeerprogramme.

Brüssel, den 30. April 1985

Für die Kommission
Peter SUTHERLAND
Mitglied der Kommission

ANLAGE

Verzeichnis der Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit und/oder industrieller und sektoraler Umstrukturierung**BELGIQUE/BELGIË**

Provinces / Provincies: Antwerpen, Brabant, Hainaut, Liège, Limburg, Luxembourg, Namur, Oost-Vlaanderen.

DANMARK

Amtskommunerne: Bornholm, Frederiksborg, Fyns, Nordjylland, Storstrøm, Vestsjælland ;

Kommunerne: Thyborøn-Harboøre, Thyholm, Lemvig, Ulfborg-Vemb, Ringkøbing, Holmsland, Skjern, Egvad (Ringkøbing Amtskommune); Hanstholm, Thisted, Sydthy, Morsø, Sallungund, Sundsøre (Viborg Amtskommune); Gundsø, Roskilde, Lejre, Bramsnæs (Roskilde Amtskommune).

DEUTSCHLAND

Länder: Berlin, Saarland ;

Kreise: Cloppenburg, Gelsenkirchen, Herne (Stadt), Leer, Lüchow-Dannenberg, Osterholz ;

Arbeitsmarktregionen: Aachen, Ahaus, Amberg, Bochum, Braunschweig-Salzgitter, Bremen, Bremerhaven, Essen-Mülheim, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Fulda, Hagen, Lübeck-Ostholstein, Osnabrück, Recklinghausen, Schwandorf, Siegen, Steinfurt, Wesel-Moers ;

Gebietsteile der Arbeitsmarktregion Bayreuth, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Fördergebiete sind, Gebietsteile von Rheinland-Pfalz, die an das Saarland angrenzen ⁽¹⁾.

FRANCE

Départements: Aisne, Allier, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aude, Aveyron, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Corse-du-Sud, Haute-Corse, Côtes-du-Nord, Creuse, Dordogne, Eure, Finistère, Gard, Haute-Garonne, Gironde, Hérault, Indre-et-Loire, Landes, Loire, Haute-Loire, Loire-Atlantique, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nièvre, Nord, Pas-de-Calais, Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Pyrénées-Orientales, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Sarthe, Seine-Maritime, Deux-Sèvres, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Haute-Vienne, Vosges, Yonne, Territoire de Belfort ;

arrondissement d'Albertville dans la Savoie ;

zones aidées limitrophes au département des Vosges dans le Bas-Rhin et le Haut-Rhin ⁽²⁾.

ITALIA

Province: Alessandria, Ancona, Arezzo, Ascoli Piceno, Bologna, Brescia, Ferrara, Fidenza, Forlì, Genova, Gorizia, Grosseto, Imperia, La Spezia, Livorno, Lucca, Massa-Carrara, Milano, Modena, Novara, Padova, Parma, Pavia, Perugia, Pesaro e Urbino, Piacenza, Pisa, Pordenone, Ravenna, Reggio nell'Emilia, Rieti, Roma, Rovigo, Savona, Siena, Terni, Torino, Trento, Treviso, Trieste, Udine, Valle d'Aosta, Venezia, Vercelli, Verona, Viterbo ;

Zone assistite nelle province di Como ⁽³⁾ e Pistoia ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Deutscher Bundestag, Drucksache 10/1279 vom 11. 4. 1984, S. 150.

⁽²⁾ Décret 82/379 du 6 mai 1982 relatif à la prime d'aménagement du territoire, *Journal officiel de la République française* du 7 mai 1982, p. 1294.

⁽³⁾ Comitato interministeriale per il coordinamento della politica industriale, deliberazione del 27 marzo 1980 (*Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* n. 104 del 16. 4. 1980, pag. 3386 e 3390).

LUXEMBOURG

NEDERLAND

Gebieden vastgesteld door de Commissie voor de Regionale Ontwikkelingsprogrammering: Achterhoek, agglomeratie 's-Gravenhage, agglomeratie Haarlem, Alkmaar en omgeving, Arnhem/Nijmegen, Delfzijl en omgeving, Groot-Amsterdam, Groot-Rijnmond, IJmond, Kop van Noord-Holland, Midden-Limburg, Midden-Noord-Brabant, Noord-Drenthe, Noord-Friesland, Noord-Limburg, Noord-Overijssel, Noordoost-Noord-Brabant, Oost-Groningen, overig Groningen, Twente, Utrecht, West-Noord-Brabant, Zuidelijke IJsselmeerpolders, Zaanstreek, Zuid-Limburg, Zuidoost-Drenthe, Zuidoost-Friesland, Zuidoost-Noord-Brabant, Zuidwest-Drenthe, Zuidwest-Friesland, Zuidwest-Gelderland, Zuidwest-Overijssel.

UNITED KINGDOM

Counties / local authority areas: Central, Cheshire, Cleveland, Clwyd, Cornwall, Derbyshire, Dumfries and Galloway, Durham, Dyfed, Fife, Greater Manchester, Gwent, Gwynedd, Hereford and Worcester, Highlands, Humberside, Isle of Wight, Lancashire, Lincolnshire, Lothian, Merseyside, Mid Glamorgan, Northumberland, Nottinghamshire, Salop, South Glamorgan, South Yorkshire, Staffordshire, Strathclyde, Tayside, Tyne and Wear, West Glamorgan, West Midlands, West Yorkshire;

Travel-to-work-areas: Workington (Cumbria), Coalville (Leicestershire), Corby (Northamptonshire).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 84/643/EWG des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 339 vom 27. Dezember 1984)

Seite 28, Artikel 4a letzter Unterabsatz :

anstatt: „... Artikel 2 Absatz 1 ...”

muß es heißen: „... Artikel 3 Absatz 1 ...”.

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.